

Kommunalverwaltung
Veröffentlichungen im Internet:
Personenbezogene und personenbeziehbare Daten

Unter den Stichworten „Bürgerfreundlichkeit, Erhöhung der Transparenz der Verwaltung, Verbesserung der Informationen, Teilhabe der Bürger am kommunalpolitischen Geschehen“ stellen viele niedersächsische Kommunen Daten in das Internet ein.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen (LfD) hat bereits diverse Informationen zur Frage von Veröffentlichung von Daten im Internet auf seiner Homepage eingestellt: Auf die seitlich aufgeführten Links wird verwiesen.

Ergänzend dazu bietet der folgende Text einen Überblick zu Fragen im Zusammenhang mit personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten:

Bei Veröffentlichungen im Internet ist stets zu bedenken, dass diese Daten **weltweit** einem unbeschränkten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Moderne Informations- und Kommunikationstechniken bieten vielfältige Möglichkeiten, personenbezogene Daten zielgerichtet auszuwerten und zu verarbeiten. Durch eine Veröffentlichung im Internet kann sich eine Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus einer möglichen Verknüpfung von Angaben einzelner Personen mit Informationen aus anderen Datenbeständen ergeben (sog. personenbeziehbare Daten). So können umfassende Persönlichkeitsprofile entstehen. Die Kommunen sollten dies bei ihren Entscheidungen, Daten im Internet zu veröffentlichen, stets berücksichtigen.

Grundsätzlich gilt für Veröffentlichungen im Internet folgendes:

1. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Mandatsträger

In Ratsinformationssystemen oder gemeindlichen Internetangeboten werden vielfach Informationen über die Zusammensetzung der kommunalen Gremien und deren Mitglieder eingestellt. Hinsichtlich der Veröffentlichung von Porträtfotos, Angaben über den Vor- und Zunamen der Mandatsträgers, ihrer Parteizugehörigkeit sowie deren privater Adress- und Kommunikationsdaten bestehen keine Bedenken.

Weitere personenbezogene Angaben der Mandatsträger dürfen ohne deren Einwilligung nur dann veröffentlicht werden, wenn diese Informationen der Öffentlichkeit bereits bekannt sind, so etwa aus der letzten amtlichen Wahlbekanntmachung. Für die Veröffentlichung weiterer Fotos und sonstiger, dem privaten oder beruflichen Lebensumfeld (hierzu gehören beispielsweise auch die beruflichen Kommunikationsdaten) zuzurechnender Einzelangaben bedarf es der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Mandatsträgers. Es wird empfohlen, die Einwilligung bereits bei Antritt des Mandats im Zuge der Verpflichtung einzuholen.

2. Veröffentlichung von Personaldaten der Kommune

Eine Veröffentlichung von Personaldaten im Internet ist nur zulässig, wenn

- die Betroffenen eingewilligt haben (vgl. § 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes -NDSG-) oder
- ohne Einwilligung des Betroffenen, wenn der Dienstverkehr es erfordert (vgl. § 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG - i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 NDSG). Die Veröffentlichung dieser Daten ist danach zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Daten nach § 10 NDSG (Zweckbindung) verarbeitet werden dürfen. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 NDSG dürften in diesen Fällen erfüllt sein.

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet kann als erforderlich angesehen werden bei Personen, deren Tätigkeit nach außen wirkt (z. B. Behördenleitung, Pressesprecherinnen/Pressesprecher, Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Projekte mit Bürgerbeteiligung).

Ohne deren Einwilligung können folgende Daten veröffentlicht werden: Name, Vorname (s. u.), Tätigkeitsbereich (Behördenbezeichnung, Organisationseinheit), Adresse der Dienststelle, dienstliche Telefon-, Telefaxnummer, dienstliche E-Mail-Adresse, evtl. Zimmernummern, jedoch keine Personalakten-daten.

Ob der Dienstverkehr die Bekanntgabe von Namen, etc., sonstiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Internet erfordert, bedarf der Abwägung im Einzelfall. Derartige Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen können.

Unter Umständen ist der Personalrat zu beteiligen (vgl. § 59 Nr. 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes – NPersVG -).

Die Einstellung von Fotos im Internet bedarf immer der schriftlichen Einwilligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie - KunstUrhG -).

Durch die Angabe von Namen/Vornamen wird es Dritten erleichtert, unter Nutzung weiterer frei zugänglicher Datenbestände (Telefonbücher, etc.) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu identifizieren und diese evtl. zu belästigen oder zu bedrohen. Zu berücksichtigen sind auch die Zahl der in letzter Zeit rapide zugenommenen Spams an im Internet namentlich benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ganze Serverbereiche lahm legen können.

Mich erreichen oft Eingaben und Hinweise, in denen insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Sozial-, Ausländer- oder Ordnungsämtern arbeiten und Frauenbeauftragte ihre Befürchtungen und Ängste schildern und anfragen, ob die Angabe ihrer Namen/Vornamen im Internetauftritt der öffentlichen Stelle erforderlich ist.

Aus meiner Sicht sollte die Angabe der Namen/Vornamen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in den o. g. Aufgabenbereichen mit Außenwirkung tätig sind, im Internet vermieden werden. Allgemein gehaltene Kontaktadressen, wie z. B. „Bürgerbüro“, Servicestelle“, „Poststelle“ oder „...amt“ reichen für eine erste Kontaktaufnahme von Bürgerinnen und Bürgern zur Verwaltung aus. Dies gilt auch für die im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie geforderten Kontaktdaten.

Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von der beabsichtigten Veröffentlichung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und umfassend über die Folgen und Risiken, die sich aus der Einstellung der Daten in das Internet ergeben, aufzuklären. Wenn Betroffene wegen überwiegend schutzwürdiger Belange der Veröffentlichung im Internet widersprechen, hat sie zu unterbleiben.

3. Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen

Nichtöffentliche Ratssitzungen

Alle Angelegenheiten, die in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt werden, unterliegen einem besonderen Schutz und dürfen daher **nicht** im Internet veröffentlicht werden.

Hierzu zählen z. B. Personalvorgänge.

Vgl. hierzu:

- Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG)
- Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit (§ 40 NKomVG),
- Ausschluss der Öffentlichkeit, sofern das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert (§ 64 NKomVG),
- Spezialgesetzliche Regelungen zur Personaldatenverarbeitung (§ 2 Abs. 6 NDSG - i. V. m. § 1 und § 88 ff. NBG).

Öffentliche Ratssitzungen

Sitzungsvorlagen, Tagesordnungen und Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Räte und Ausschüsse, die personenbezogene Daten enthalten, können unter folgenden Voraussetzungen auch ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen im Internet veröffentlicht werden:

- a) Eine Einsichtnahme ist nach Maßgabe der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften zulässig und

- b) die Niederschriften dürfen auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung des Rates und ergänzender Regelungen, die auch in der Geschäftsordnung getroffen werden können, veröffentlicht werden.

Die Einsichtnahme in Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen, und Niederschriften öffentlicher Sitzungen über das Internet ist als Abruf aus Datenbeständen, die jeder Person offen stehen oder deren Inhalt veröffentlicht werden darf, zu bewerten. Gemäß § 12 Abs. 5 NDSG gelten die Regelungen des § 12 Abs. 1 bis 4 NDSG für Datenbestände, in die jede Person Einsicht nehmen kann, und für Daten, die veröffentlicht werden dürfen, nicht. Bei jedermann zugänglichen Datenbeständen führt ein automatisiertes Abrufverfahren nicht zu einer besonderen Gefährdung des Persönlichkeitsrechts eines Betroffenen.

Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sollten aber aus den in der Einleitung genannten Gründen datensparsam gestaltet werden:

- Bei Tagesordnungen und den hierzu erstellten Sitzungsvorlagen sollte durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten ein Personenbezug oder eine Personenbeziehbarkeit ausgeschlossen werden.
- Entsprechendes gilt für Niederschriften. Personenbezogene oder personenbeziehbare Angaben sollten nur dann aufgenommen werden, wenn dies im Einzelfall zur Dokumentierung des Beschlusses erforderlich ist. Ansonsten sind diese Daten, die Rechte einzelner verletzen könnten, zu löschen oder zu schwärzen. Insbesondere Sitzungsprotokolle zu Stellenplänen oder zu beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie Wortprotokolle können schützenswerte personenbeziehbare Daten enthalten, die nicht zu veröffentlichen sind.

Einstellung von Fotos öffentlicher Ratssitzungen im Internet durch die Kommune

Hier gelten die Regelungen des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie :

§ 22 KunstUrhG fordert für die Verbreitung oder Veröffentlichung eines Bildnisses grundsätzlich die Einwilligung des Abgebildeten. § 23 KunstUrhG regelt die Ausnahmen:

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Grundsätzlich gilt, dass

- die Aufnahme von Fotos offen und für jedermann erkennbar zu erfolgen hat und
- die einzeln fotografierten Personen dagegen keine Einwände haben.

Für die Weiterverwendung der Fotos einzelner Personen (z. B. durch Einstellung in das Internet) muss die schriftliche Einwilligung der fotografierten Personen vorliegen.

3.2.2 Live-Übertragungen von öffentlichen Ratssitzungen im Internet (z. B. per WebCam)

Live-Übertragungen von öffentlichen Ratssitzungen im Internet sind nur zulässig, wenn alle Ratsmitglieder Ihre Einwilligung erteilt haben. Sofern Live-Übertragungen zugelassen werden hat eine entsprechende Information der Bürgerinnen und Bürger / Zuschauerinnen und Zuschauer erfolgen und sollte möglichst nur das Rednerpult im Focus stehen. Auf die Live-Übertragung in das Internet ist deutlich sichtbar hinzuweisen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Brühlstr. 9

30169 Hannover

Tel.: 0511 120 - 4500

Fax: 0511 1204599

E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de